

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg
Bekanntmachung Nr. 100/2009

Kreisverordnung

über die Regelung des Gemeingebrauchs und des Fahrens mit Wasserfahrzeugen auf dem Breitenburger Kanal und dem Lägerdorfer Moorkanal

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetzes - LWG) vom 11.02.2008 in der zzt. geltenden Fassung verordnet der Landrat des Kreises Steinburg:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Breitenburger Kanal von der Schleuse Münsterdorf bis zur Brücke Meierhusener Weg in Hübek und den Lägerdorfer Moorkanal von der Brücke L 116 Rethwischer Straße bis zur Einmündung in den Breitenburger Kanal.

Die Lage der Gewässer ergibt sich auch aus den Eintragungen in den Übersichtsplänen Maßstab 1 : 25.000. Die Karten können beim Landrat des Kreises Steinburg als Untere Wasserbehörde in Itzehoe während der Dienstzeiten oder auf der Internetseite des Amtes für Umweltschutz von jedermann eingesehen werden. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Genereller Ausschluss des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch wird für die in § 1 genannten Gewässer ausgeschlossen.

§ 3

Verbot des Befahrens

Das Befahren der unter § 1 genannten Gewässer mit Wasserfahrzeugen wird verboten.

§ 4

Schutzzweck

Der Ausschluss des Gemeingebrauchs nach § 14 LWG und das Verbot des Befahrens der unter § 1 genannten Gewässer mit Wasserfahrzeugen dient der Verhütung von Nachteilen für die öffentliche Sicherheit. Bei der Kreidegrube Saturn besteht die Gefahr einer Böschungsab-rutschung an der L 116, die den angrenzenden Breitenburger Kanal gefährdet.

§ 5

Befreiungen

Auf Antrag kann der Landrat des Kreises Steinburg von den Verboten der §§ 3 und 4 eine Befreiung erteilen.

Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 LWG handelt, wer vorsätzlich

oder fahrlässig

1. entgegen § 2 den generellen Ausschluss des Gemeingebrauchs nicht beachtet
2. die in § 1 genannten Gewässerabschnitte entgegen § 3 befährt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den 21.09.2009

1. Stellvertretender Landrat
des Kreises Steinburg
Dr. Seppmann